## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>
Karlsruhe, 1835

Achtzehnter Titel. Von dem Beweise im Strafprocesse

urn:nbn:de:bsz:31-13096

verschoben, wenn zum Behuf der Begnadigung vorher bereits ein Gutachten gefordert (§. 483) und dabei verordnet worden ist, daß das Urtheil vor der darüber gefaßten Entschließung nicht verkündet werden soll.

S. 441. Der Prafident belehrt ben Berurtheilten über bas ihm gefetilich zustehende Rechtsmittel ber Appellation.

S. 142. Ift ber Angeklagte loggesprochen, so verfügt ber Prafibent, bag berfelbe fogleich in Freiheit gesetht werde, in so fern er nicht wegen einer andern Ursache in Berhaft zu bleiben hat.

S. 443. Dem Angeflagten ober seinem Bertheibiger und bem Privatkläger wird auf Berlangen bas Urtheil mit ben Entscheidungsgrunden abschriftlich mitgetheilt.

S. 444. Der Prafident verordnet, daß gestohlene Sachen ober andere Gegenstände, die bei ber Berhandlung vorgelegt waren, ben Eigenthumern guruck gegeben werden.

## Achtzehnter Titel.

Bon bem Beweife im Strafproceffe.

S. 445. Niemand kann in die Strafe eines Berbrechens ober Bergehens verurtheilt werden, außer wenn die Richter mit der gesethlich geforderten Stimmenmehrheit, und unter den in den folgenden Paragraphen bestimmten Boraussfehungen als rechtlich gewiß erkennen:

1) daß die strafbare That wirklich geschehen sei (That:

bestand),

2) daß der Angeschuldigte sich berselben als Urheber oder

ale Gehülfe fculbig gemacht habe.

S. 446. Unschulbigungethatfachen, beren Renntniß auf richterlichen Augenschein, auf Gutachten von Sach = verftanbigen, Geftanbniffen bes Angeflagten,

Beugniffen, Urfunden ober Anzeigungen, (Schlußfolgerungen aus andern Chatsachen) beruht, können von dem Eriminalgerichte nur unter den Bedingungen oder Boraussetzungen, welche in den nachfolgenden SS. bestimmt find, für rechtlich gewiß angenommen werden.

S. 447. Auf ben Grund richterlichen Augenscheins kann — außer bem Falle, da die Mitglieder des Eriminals gerichts in der Sigung durch eigene Sinnenwahrnehmung die Renntniß eines Gegenstandes erlangt haben, — eine Thatsache als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn sie durch ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes Protofoll über den Augenschein bezeugt wird, welchen der zuständige Untersuchungs oder Amtsrichter, oder der Staats anwalt in gesetzlicher Weise vorgenommen hat.

S. 448. Auf ben Grund bes Gutachtens von Sachversständigen können die Thatsachen so wie sie von ihnen einstimmig oder mit Stimmenmehrheit angegeben oder besurtheilt sind, für rechtlich gewiß angenommen werden, wenn das Gutachten mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften erhoben worden ist. Eben dasselbe gilt von der Beweiskraft des Gutachtens eines einzigen Sachverständigen in den Fällen, in welchen nach den Gesehen die Beiziehung eines einzigen hinreicht.

S. 449. Bei medicinischen Gutachten gilt ber Ausspruch bes bei bem Criminalgericht angestellten Medicinalreferenten, wenn er mit bem Gutachten bes gerichtlichen Arztes und Wundarztes oder mit einem von beiden übereinstimmt, in andern Källen der Ausspruch der Sanitätecommission.

S. 450. Ueber bas Dasenn ober ben Mangel ber Zurechenung effähigkeit wegen Seelenstörung entscheibet bas Eriminalgericht nach Erwägung ber barüber erhobenen ärzte lichen Gutachten, so wie ber Aussagen ber Zeugen, bie wegen ihrer näheren Bekanntschaft mit bem Angeklagten über bessen Geistes ober Gemüthszustand vernommen wor

den find , und nach den Ergebniffen der eigenen Dahre nehmung.

S. 451. Auf ben Grund eines Geft and niffes des Ansgeschuldigten, wenn es freiwillig vor Gericht abgelegt und durch andere Thatsachen oder Nebenumstände, die man auf anderm Wege kennen gelernt hat, unterstüht ist, kann jede Anschuldigungsthatsache, nicht blos die eigene Sandlung des Bekennenden mit den darauf Bezug haben- ben Umständen, sondern auch die Wirklichkeit des Berbrechens selbst oder der Thatbestand als recht- lich gewiß angenommen werden, in so fern zum Thatbestand im einzelnen Falle nicht Merkmale gehören, deren richtige Wahrnehmung den Besitz von Kunstkenntnissen voraussetzt, welche dem Bekennenden mangeln.

S. 452. Das so beschaffene gerichtliche Geständnis behält diese Kraft selbst dann, wenn der Bekennende dasselbe später vor dem Criminalgericht widerruft, in so fern er nicht dur Unterstützung seines Widerrufs erhebliche Gründe ansführt und darthut, oder wenigstens wahrscheinlich macht.

S. 453. Erhebliche Gründe im Sinne des vorigen S. sind nachgewiesene Umstände, aus welchen sich das Gegenstheil, oder die Unwahrheit des Geständnisses, oder so viel ergiebt, daß dem Geständnisse Irrthum, oder Zwang, oder beabsichtigte Täuschung Anderer zum Grunde gelegen habe.

S. 454. Auf ben Grund von gerichtlichen Zeugensaus fagen allein kann eine Anschuldigungsthatsache für rechtlich gewiß angenommen werden, wenn wenigstens zwei beeidigte vollgültige Zeugen vor bem Eriminalgerichte in ihren auf eigene unmittelbare Wahrnehmungen gestützten Angaben ber Thatsachen und ber wesentlichen Umstände berfelben übereinstimmen.

S. 455. Das Rämliche gilt unter ben nämlichen Boraus, fetzungen auch von benjenigen Zeugen, welche in ber frühe, ren Untersuchung ordnungsmäßig vernommen worden sind,

und beren Aussagen in Gemäßheit ber Bestimmungen bes S. 408 statt nochmaliger perfönlicher Vernehmung bei ber Schlufverhandlung vor dem Criminalgerichte vorgelesen werden.

S. 456. Als Grunde, die einen Zeugen zum verbach ; tigen oder nicht vollgultigen machen, gelten alle jene, welche

1) ein feindliches Berhaltniß zwischen bem Zeugen und

bem Angeflagten barthun;

2) welche ein unmittelbares ober mittelbares Intereffe bes Beugen am Ausgang bes Processes nachweisen;

3) welche ben Beugen ber Beftechung verbächtig machen;

4) welche in verübten unrechtlichen handlungen, ober in ber leichtsinnigen ober unsittlichen Lebensweise bes Zeugen liegen, und seine Liebe zur Wahrheit verdächtig machen;

5) welche zweifelhaft machen, ob es bem Zeugen zur Zeit ba er die Wahrnehmung gemacht haben foll, nicht an bem zur richtigen Wahrnehmung ber zu bezeugenden Thatsachen erforderlichen Geistes ober Sinnenvermögen gefehlt habe;

6) welche eine erhebliche Schwäche jenes Vermögens ober ber Fähigkeit, früher gemachte Mahrnehmungen wieber richtig mitzutheilen, insbesondere Schwäche bes Gebächtsniffes darthun.

S. 457. Es gilt jedoch ein Zeuge, ber nach bem S. 456 an und für sich zu ben nicht vollgultigen gehören murbe, bann einem vollgultigen gleich, wenn seine Aussage mit ber Aussage eines vollgultigen Zeugen übereinstimmt, und die Grunde bes Berbachts durch die Umstände bes einzelnen Falles als entfraftet erscheinen.

S. 458. Die Aussage eines Angeschuldigten, wodurch er eine andere Person als Mitschuldigen angiebt, ist ber Aussage eines verdächtigen Zeugen gleich zu achten.

S. 459. Die Nechtheit einer Privaturfunde fann von bem Eriminalgerichte nur unter ben nämlichen Boraus

fetungen für erwiesen angenommen werben, unter welchen überhaupt Anschuldigungsthatsachen für rechtlich gewiß ansgenommen werben bürfen.

Das Gutachten ber Schreibverftandigen der Schrift, vergleichung hat in feinem Falle einen hohern Werth, als ben einer Angeigung.

S. 460. Die Nechtheit bes Inhalts einer Urfunde fann baraus allein, bag bie Nechtheit ber Unterfdrift aners fannt ober hergestellt ift, nicht gefolgert werden.

S. 461. In so fern die Urkunde nicht die Thatsache felbst enthält oder ausmacht, welche das Berbrechen oder Bergehen begründet, worauf die Anschuldigung geht, ist die Beweiskraft der Urkunde lediglich nach den Grundsfähen zu beurtheilen, welche über die Beweiskraft von Gesttändnissen oder Zeugnissen gelten.

S. 462. Aus ber Weigerung eines Angeklagten, sich über eine ihm vorgelegte Urkunde zu erklären, kann niemals eine Anerkennung berselben, und aus der Berweigerung der Ant-wort auf eine an ihn gestellte Frage, nie ein Bekenntniß, sondern in beiden Fällen nur eine Anzeigung gegen ihn gesfolgert werden.

S. 463. Deffentlichen Urfunden fann von dem Eriminalgerichte in Bezug auf die darin bezeugten Thatsfachen, die nämsliche Beweiskraft beigelegt werden, die sie im bürgerlichen Rechte haben; jedoch findet gegen sie der Beweis durch Zeugen ohne Beschränfung Statt.

S. 464. Auf Anzeigungen allein kann niemals ein verurtheilendes Erkenntniß gebaut werden, wohl aber genügen bloße Anzeigungen, um einzelne Merkmale oder Nebenumstände der That, welche die Strafbarkeit des Verbrechens bestimmen, namentlich auch die Art des Verschuldens, das Daseyn des bösen Vorsatzes oder der Fahrläßigkeit daraus zu folgern, und als rechtlich gewiß anzunehmen.

- S. 465. Die Ueberweisung bes läugnenden Angesschuldigten oder die rechtliche Gewißheit; daß er das Bersbrechen oder Bergehen verübt habe, kann auf den Grund blofer Anzeigungen nur angenommen werden, wenn folgende vier Bedingungen zugleich vorhanden find:
- 1) wenn ber Thatbestand burch andere Beweismittel allein, ober in Berbindung mit übereinstimmendenden Unszeigungen als rechtlich gewiß hergestellt ist;
- 2) wenn mehrere Anzeigungen gegen ben Angeschuldigten, beren jeber eine befondere Thatfache jum Grunde liegt, zusammentreffen;
- 3) wenn zu ben mehreren besondern Anzeigungen naments lich die hinzukommt, daß man sich zum Angeschuldigten nach seinem früheren Lebenswandel, oder seinen perfönlichen Eigenschaften, oder seinen besonderen Beweggründen zur That des Berbrechens oder Bergehens, deffen er beschuldigt ift, versehen kann;
- 4) wenn die Thatsachen, welche ben einzelnen Angeisgungen zum Grunde liegen, nicht felbst blos auf Anzeigunsgen beruhen, sondern durch andere Beweismittel allein oder in Verbindung mit Anzeigungen als rechtlich gewiß hersgestellt sind.
- S. 466. Eine Anschuldigungsthatsache jeber Art fann ebenfalls als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn zwei oder mehrere der nachfolgenden Beweisgrunde zusammen treffen:
- 1) bie Ausfagen eines beeibigten vollgultigen Beugen;
- 2) die Ausfagen des nicht als Privatkläger aufgetretenen Beschädigten, selbst dann, wenn er vor seinem Tode nicht mehr von dem Richter vernommen oder beeidigt werden konnte, aber mit Bestimmtheit vor mehreren Zeugen, die darüber gerichtlich und eidlich aussagen, die Thatsache besteugt hat;

3) Die Musfagen zweier guläßigen aber nicht voll= gultigen Bengen;

4) Die übereinstimmende Ausfage von zwei Angeschulbigten, wodurch fie einen andern als Mitschuldigen angeben, unter folgenden Bedingungen :

a) wenn feine Grunde vorhanden find, angunehmen, baß fie burch die Ausfage ihre eigene Schuld gang ober theils weise auf ben Dritten bringen wollen, ober einen andern Bortheil bavon erwarten;

b) wenn ber britte Beschuldigte eine Person ift, gu ber man fich ber That, beren er beschulbigt wird, verfehen fann;

c) wenn fie auf ben Ramen bes Beschulbigten nicht burch Borhalten beffelben geführt worden find;

d) wenn feine Umftande vorliegen, welche ein feindliches Berhaltniß zwifden ben Mitschuldigen zu bem britten Befculbigten nachweisen;

e) wenn fie bemfelben bie Befchuldigung bei ber Gegens überftellung oder bei ber Schlufverhandlung in bas Ungeficht miederholen;

f) wenn feine Umftande vorliegen, welche eine vorhers gegangene, auf bie faliche Beichulbigung bes Undern gerichtete, Berabredung zwifden ben Ungebern anzeigen;

5) ein gehörig erwiesenes außergerichtliches Geftandniß;

6) gerichtliche Ucten ober Urfunden, bie megen einer fehlenden Formlichkeit für fich allein zur Begrundung vollfoms mener Beweisfraft nicht hinreichen.

S. 467. Gine Unichulbigungethatfache jeber Urt fann ferner als rechtlich gewiß angenommen werben, wenn ihre Renntniß

1) auf einen ber im vorigen S. 466 genannten Beweißgrunde beruht, ober auf ber Musfage eines gulaffigen, aber nicht vollgultigen, Beugen, ober auf ber mit ben Erforders niffen bes S. 466 Dr. 4 a-e versehenen Musfage eines Mitschuldigen , und

2) burch bas Busammentreffen mehrerer Un= zeigungen, welche bie im S. 465 Rr. 2 und 4 geforderten Eigenschaften haben, unterfünt ift.

S. 468. Entschuldigungsthatsachen können von dem Eriminalgerichte für rechtlich gewiß angenommen wers den, wenn auch die in den vorhergehenden Bestimmungen geforderten Boraussetzungen oder Bedingungen der rechtslichen Gewißheit von Anschuldigungsthatsachen nicht vorshanden sind.

#### Meunzehnter Titel.

Bon ben Rechtsmitteln gegen bie Endurtheile bes Criminalgerichts.

### Grster Abschnitt. Von der Appellation.

5. 469. Gegen die Endurtheile ber Eriminalgerichte findet bas Rechtsmittel ber Appellation an das Oberappellationsgericht unter ben folgenden Bestimmungen Statt.

S. 470. Dem Berurtheilten fteht bie Appellation gu:

1) wenn bie That, wegen welcher er zur Strafe verurs theilt wurde, burch tein Strafgefet verboten ift;

2) wenn die That gegen die Gesetze für ein schwereres Berbrechen oder Bergehen erkannt; oder

3) wenn die Strafverfolgung verjährt ist;

4) wenn auf eine von dem Gefete nicht gedrohte schwerere Strafgattung, ober auf eine bas gesetliche Maß übersichreitende Strafgroße erkannt ift;

5) wenn es an den gesetslichen Boraussetzungen fehlt, burch deren Daseyn die Annahme der rechtlichen Ges wißheit der Anschuldigungsthatsachen bedingt ift.